



| SITZUNGSVORLAGE           |                | Finanzverwaltung |  |  |
|---------------------------|----------------|------------------|--|--|
| Nr. 119/2022              | vom 02.12.2022 |                  |  |  |
| Sitzung des               | GR             |                  |  |  |
| am                        | 14.12.2022     |                  |  |  |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | ö              |                  |  |  |
| Vorberatung (V)           |                |                  |  |  |
| Entscheidung (E)          | E              |                  |  |  |

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Anpassungen der Benutzungs- und Gebührenordnungen der Gemeinde Kusterdingen an § 2b UStG**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnungen der Gemeinde Kusterdingen wie in der Anlage dargestellt.  
Sofern die Übergangsfrist auf das neue Umsatzsteuerrecht verlängert wird, treten die Änderungen zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
 mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
 mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss

- wie Ortschaftsratsbeschluss  
 mit folgenden Änderungen:

### Darstellung des Sachverhalts:

Durch die Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr lediglich im Rahmen ihrer BgA's, sondern grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig. Aus diesem Grund müssen die Benutzungs- und Gebührenordnungen der Gemeinde Kusterdingen angepasst werden.

Um den Aufwand bzgl. der Änderungen so gering wie möglich zu halten, wurden alle Anpassungen in einer Anlage zusammengefasst.

Da es aktuell sehr wahrscheinlich ist, dass die Frist um weitere zwei Jahre verlängert wird, ein endgültiger Beschluss über das Jahressteuergesetzes 2022 wird voraussichtlich am 15. Dezember 2022 durch den Bundesrat erfolgen, sollte das In-Kraft-Treten hiervon abhängig gemacht werden: wird die Fristverlängerung beschlossen, treten die beigefügten Änderungen. Januar 2024 in Kraft. Die Neuregelung sollte schnellst möglich, sobald alle Vorarbeiten abgeschlossen sind, umgesetzt werden, um ggf. Vorsteuerkorrekturen für einige Investitionen noch vornehmen zu können.



Hahn

---

#### Finanzierung:

|   |   |
|---|---|
| Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme | € |
| Haushaltsplanansatz                               | € |
| Verpflichtungsermächtigung (VE)                   | € |
| nachzufinanzieren sind                            |   |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe    | € |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige VE         | € |
| - Deckung durch                                   |   |